

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 90.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 173.

Donnerstag, 28. Juli 1904, abends.

57. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitungen und im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger 1 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages bis Montag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenauerstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Wahrnehmung, daß in Betrieben, welche sich mit der Herstellung bez. dem Vertrieb von **Nahrung- und Genußmitteln** beschäftigen, nicht allenfalls die nötige **Sicherheit** herrscht, weiter auch, daß die zum öffentlichen Verlauf bestimmten Nahrung- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände oftmals **nicht** in einer ihrer **Bezeichnung entsprechenden Weise** in den Handel kommen oder **Zutaten** enthalten, die vom Standpunkte der Nahrungsmittel- und Gesundheitspolitik als unzulässig sich darstellen, deshalb als **verfälscht** zu bestanden sind, gibt der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft Besanlosung.

Die Inhaber von Betrieben der vorgeblichen Art, insbesondere von Fleischereien, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Brauereien, Fleischwarenhändlungen, Mineral- und Brausewässerfabriken, Kolonial- und Materialwarenhändlungen und sonstigen Verkaufsstellen der Nahrung- und Genußmittelbranche im eigenen und im allgemeinen öffentlichen Interesse hinzuzweisen, in ihren Betriebsbetrieben nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch im Bezug auf die Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume und die zur Benutzung kommenden Betriebsgegenstände, Werkzeuge, Wagen, Wägen, Gewichte, Messer, Ladentische usw. sich jederzeit der **heimlichsten Sicherheit** zu bestellen — insbesondere den fraglichen Räumen genügend Lust und Platz zu gewähren, die Verkaufsstellen für Lebensmittel nicht zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Wohn-, Kranken-, oder Kinderstuben oder als Werkstätten, zu benutzen, die zum Verkauf bestimmten Waren vor Verunreinigung durch Tiere, so durch Hunde oder Katzen, zu schützen (es wird daher das Aufbewahren des zum Backen bestimmten Fleisches in Säcken auf Handtischen, Gängen, Treppen und Hörsäumen seitens der Bäcker zu meiden sein), die Flecken von den offen liegenden Waren durch Verwendung von Drahtstäben fernzuhalten, die verlaufenen Fleisch- und Wurstwaren in einem Papier zu verpacken, die Vorrichtungen für Gläser, Gärten, Sirup, Zuckerrüben usw. mit einem Deckel oder einer Glasplatte zu versehen — und dafür besorgt zu sein, daß die gleiche Reinlichkeit auch seitens ihrer Dienst- und Geschäftspersonals beobachtet wird, auch auf die Güte, Beschaffenheit und Zusammensetzung ihrer Waren fortgesetzt zu achten.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sub O ist ersichtlich, welche Mängel der Nahrungsmittelhändler bei den vorgenommenen Untersuchungen am häufigsten gefunden hat. Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden erscheinen hieraus, worauf sie, um zunächst einwandfreie Waren zu führen, ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben. Kolonial- und Materialwarenhändler werden hiernoch die von ihnen selbsthergestellten Gemüsearten Bäcker ihren Mehlvorrat stets aus das Vorhandensein von Fremdkörpern bez. Käfern, Milben, Spinnen und Würmern zu untersuchen und unabhängig von diesen zu säubern haben.

Händler mit diesen oder anderen der Verfälschung ausgesetzten oder älter unter falscher Bezeichnung geführten Waren, welche derselben nicht selbst herstellen, sondern lediglich vom Großhändler beziehen, werden zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gut tun, bei der Bestellung **garantiert reine bez. der Bezeichnung tatsächlich entsprechende Ware** zu verlangen, und, daß sie solche erhalten, sich auf der Rechnung bestcheinigen zu lassen, aber auch die bezogene Ware unter einer anderen Bezeichnung zu verkaufen, als sie dieselbe erhalten haben. Gast- und Schankwirte, sowie Fleischwarenhändler haben die benötigten Gläser und Flaschen nur in reinem fließenden bez. in solchem Wasser zu spülen, welches oft durch frisches eracht wird — vergleiche Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 9. Oktober 1899, 2676 E (Nr. 238 bis Riesaer Amtsblatt) —. Fleischer und sonstige Schlachthausinhaber haben ihre Schlachthäuser nur zu Schlachtzwecken, niemals aber zum Waschen oder zum Aufbewahren von Wirtschaftsgegenständen usw. zu benutzen, Bäcker haben darauf zu sehen, daß Backwaren beim Verkaufe nicht unnötig viel belastet werden, insbesondere dies nicht mit unlauberen Händen geschleift, daß fertige Backwaren, namentlich Brot, in reichlicher Weise gelagert und endlich im Gedränge nasse Wäsche und Kleider nicht aufgehängt werden.

Es ist erwünscht, daß das Lebensmittel kaufende Publikum in Fällen, wo begründeter Verdacht auf Fälschung, Fälschung, Verfälschung oder Schädlichkeit vorliegt, die betreffenden Gegenstände zur kostengünstigen Untersuchung im öffentlichen Interesse bei der Ortspolizei-Schädele einreiche. Die leichtere Waffe für Abwendung der Gegenstände an den Nahrungsmittelhändler Sorge tragen.

Die Gewerbetreibenden werden angehalten, die Kontrolle der Nahrungsmittel zu erleichtern und sich in ihrem eigenen Interesse der größten Ordnung in ihren Geschäftsapptieren zu befreien, sodoch sie dem Rektor über Bezugskarte, Bezugszettel und Bezeichnung der Waren seitens der Fleischer ohne Verzug zuverlässigste Aufsicht erteilen können.

Nicht mehr zum Verkaufe bestimmte, insbesondere aber verdorrende Lebensmittel und deren Abgänge sind aus den Verkaufsstellen zu entfernen.

Es wird empfohlen, Deklarationen fremder oder minderwertiger Zusätze an der Schauseite der Küchen, Vorrichtungen usw. in nicht verwischbarer Schrift deutlich sichtbar anzubringen.

Der Nahrungsmittelhändler ist bereit, den Gewerbetreibenden während der Revisionen über die Anforderungen der Nahrungsmittelpolitik unentbehrlich Handfunktion zu erstellen und die einzufülligen Forme zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wieder ist von Einleitung des Strafverfahrens wegen der vorgedrohten strafbaren Bußwidderhandlungen mehrfach abgesehen worden, es wird dies aber häufig nicht geschehn kann und gibt man auch auf diesem Grunde die Verfolgung des Vorstehenden anheim.

Der Herr Bürgermeister zu Nadeburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und

Gutsvorsteher des Bezirks werden angewiesen, sich von Zeit zu Zeit von der Reichsbehörde der Gewerbeaufsicht in Bezug auf Sicherheit und — soweit es ihnen möglich ist — Wissenschaftlichkeit der Waren, abgeschen von den durch die Nahrungsmittelhändler vorgenommenen Untersuchungen, zu überzeugen und im Falle der Wahrnehmung von Widersprüchen, eventuell unter Angabe des Nahrungsmittelhändlers, auf Wohlfeile derselben bedacht zu sein bestehendes Angriff anhören zu erstatte, andererseits wird über auch das Publikum eracht, die vorstehend dargestellten Bestrebungen durch Unterstützung der Behörden und Einwirkung auf die Ladeninhaber zu fördern.

Großenhain, am 20. Juli 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2049 E.

Dr. uhlmann.

1. **Milch:** Vollmilch: Entrahmung, Wässerung, oder beliebte Füllungen gleichzeitig. Das Ausschmelzen der Geleie mit Wasser und das Zusätzen derselben zur Milch, sowie die Wässerung der Magermilch sind strafbar.
Fleisch rauter Milchschuppenkäse und Käsekäse.
2. Margarine: Vorläufige, außerdem fleischliche Zubereitungen gegen die Beschafften über das Halbfertigen, die Aufbereitung und Verpackung der Margarine.
3. Hackfleisch: Zusatz von Brüderbeiz, was gänzlich unzulässig ist. Auch andere täuschende oder schädliche Zusätze sind strafbar.
4. Wurst: (Rindfleischwurst, Leberwurst, Blutwurst, Brühwürfchen), Zusätze von Kartoffelmehl, Weizenmehl, Vorläufe. Auch andere täuschende oder schädliche Zusätze sind strafbar.
5. Obolens: Zusatz von Sesamöl; Mohndöll als Obolens verkauft.
6. Gewürze: Macis mit wilder Macis verfälscht, verdeckt; färbt verfälschte Macis als Surrogat verdeckt, Pfeffer mit Schalenpulpa, Sojasoße mit Weizemehl als Sojasoße, gehacktes Gemüse als Weizengemüse verdeckt.
7. Sacharinhaltige Lebensmittel: auch bei Deklaration des Sacharins unzulässig.
8. Himbeerseife: Fälschung mit Wasser, Zusätze von fremden Farbstoffen und Salicylsäure ohne Deklaration.
9. Zitronensaft: Fälschung mit wässriger Zitronensaftlösung; Zusatz von Salicylsäure ohne Deklaration.
10. Obstwein: Verdecken.
11. Fenchelbranntwein: Zusatz von fremden Farbstoffen und Salicylsäure ohne Deklaration.
12. Rum: ohne Deklaration stark verschritten.
13. Eingemachte Fleische: Zusatz von fremden Farben, Kapillär sirup und Salicylsäure ohne Deklaration.
14. Pfeffergerücke: Zusatz von Kapillär sirup und Kapferkern durch deren Herstellung in oxydierten Kapillären feststellen durch deren Herstellung in oxydierten Kapillären feststellen.
15. Krotoneneimüse und Mehl: Verunreinigung durch Milben, Käfer, Spinnen, Würmer, Lagerung auf vielbetretenem schwülem Boden in nicht geschlossenen Säcken aus Bettwolle und Papier; Fleisch, Eiern und Eierneudeln ohne Deklaration fälschlich gefärbt, Weißfarbe als Weißflocke verdeckt, Sago falsch deklariert.
16. Gele: Zusatz von Kartoffelmehl.
17. Buttergebäck: mit Margarine, Schmalz, oder Kunstmargarine hergestellt.
18. Überback: übermäßig geschwelt.
19. Wein: Rot gewässert, übermäßig geschwelt, eßigstichtig.
20. Müßiggangtsmahe: unerlaubt hoher Bleigehalt.
21. Weißblechflocken: Innenteil mit unerlaubt hohem Bleigehalt.
22. Rote Kerzen: mit häßlichem Quellsilbergehalt (Bismutter).

Auktion.

Sonnabend, den 30. d. Mts., vorm. 10 Uhr kommt in der Haustür des heiligen Rathauses 1 Planino gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, 28. Juli 1904.

Der Volksredungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert.

Freibank Riesa.

Rückten Sonnabend, den 30. Juli dsa. Mts., von mittags 1/2 Uhr ab, so langt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch besserer Rinder zum Preise von 40 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 28. Juli 1904.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Weißauer.

Freibank Borsig.

Freitag, von nachmittags 7 Uhr an wird das Fleisch von zwei fetten Schweinen in geöffnetem Zustande pro Pfund 25 Pf. verkauft.

Heftliches und Säffisches.

Riesa, 28. Juli 1904.

— Das Verfahren der Fuhrwege mit Rinderwagen u. s. w. innerhalb des Stadtgebietes Riesa ist zu folge wiederholter polizeilicher Bekanntmachung in dem Falle untersagt und

unter Strafe gestellt worden, wenn der angrenzende Gassenbauer ungepflegt ist. Deutliche Nebenreinigungen dieser Ortspolizei-

leiter Seite von privater Seite sowie von Vereinen recht nachdrücklich überwiesen und weitere Zuwendungen zu demselben noch in Aussicht gestellt werden. Da der Gasse, wenn er den Zweck erfüllen soll, noch sehr der Säuberung bedarf, ist nur zu wünschen, daß denselben noch viele und reichliche Zu-